

## REGIERUNGSRAT

### REGIERUNGSRATSBECHLUSS NR. 2025-001303

**Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau; Entbindung der Reha Rheinfelden vom Leistungsauftrag SOM Rehabilitation somatoforme Störungen und chronische Schmerzen; Berichtigung Bezugsjahr der Leistungsaufträge mit auflösender Bedingung; Inkraftsetzung; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales**

---

Sitzung vom 12. November 2025

Versand: 17. November 2025

#### Sachverhalt

A.

Am 13. September 2023 setzte der Regierungsrat die Spitalliste 2024 Rehabilitation fest und erteilte zugleich die darin enthaltenen Leistungsaufträge mit Geltung ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Er beschloss zudem Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe (RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023).

B.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 stellte die Reha Rheinfelden dem Regierungsrat den Antrag, sie ab 1. Januar 2026 vom Leistungsauftrag SOM Rehabilitation somatoforme Störungen und chronische Schmerzen zu entbinden. Die Reha Rheinfelden gibt als Gründe dafür an, dass nach der Pensionierung des bisherigen medizinischen Direktors die fachärztlichen Anforderungen an den Leistungsauftrag nicht mehr erfüllt seien. Zudem seien die Fallzahlen in der Leistungsgruppe in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken.

C.

In Anhang 2 der Spitalliste 2024 Rehabilitation ist als Jahr zur Beurteilung der Erfüllung der Bedingung bei den mit auflösender Bedingung erteilten Leistungsaufträgen versehentlich das Jahr 2026 angegeben.

#### Erwägungen

1.

Auf der Spitalliste 2024 Rehabilitation haben derzeit vier Spitäler (inklusive Reha Rheinfelden) den Leistungsauftrag SOM Rehabilitation somatoforme Störungen und chronische Schmerzen. Ausserkantonale Spitäler auf der Spitalliste des Kantons Aargau haben keinen Leistungsauftrag in dieser Leistungsgruppe.

Die Reha Rheinfelden gibt an, dass sie in den Jahren 2023 und 2024 nur noch sehr wenige Behandlungen in der Leistungsgruppe SOM Rehabilitation somatoforme Störungen und chronische Schmerzen durchgeführt hätten. Gemäss Auswertungen aus der medizinischen Statistik der Krankenhäuser des Bundesamts für Statistik handelt es sich um fünf beziehungsweise vier Fälle von Aargauer Kan-

tonsangehörigen in den Jahren 2023 und 2024. Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales geht davon aus, dass diese Fallzahlen problemlos von den anderen Leistungserbringern, die auf der Spitalliste 2024 Rehabilitation den entsprechenden Leistungsauftrag haben, aufgefangen werden können.

Der Regierungsrat entbindet deshalb die Reha Rheinfelden vom Leistungsauftrag SOM Rehabilitation somatoforme Störungen und chronische Schmerzen per 1. Januar 2026 auf der Spitaliste 2024 Rehabilitation.

## 2.

Der Regierungsrat erteilte auf der Spitaliste 2024 Rehabilitation verschiedene Leistungsaufträge mit einer auflösenden Bedingung (RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023). Der Regierungsrat führte dazu aus: "*Die auflösende Bedingung kommt zum Zug, wenn qualitative oder wirtschaftliche Anforderungen noch nicht erfüllt werden können, zum Beispiel definierte Mindestfallzahlen in einer Leistungsgruppe nicht erreicht werden oder die Benchmark-relevanten Fallkosten des betreffenden Spitals oberhalb des Toleranzbereichs liegen. Der Leistungsauftrag wird zwar trotzdem erteilt, um den Spitätern die Möglichkeit zu geben, während einer Übergangszeit die Bedingungen zu erfüllen, zum Beispiel in dem entsprechende Zuweisungsprozesse aufgebaut werden können oder durch eine Optimierung der Prozesse die Wirtschaftlichkeit verbessert werden kann. Die Erfüllung der Bedingung wird Mitte 2026 mit den Daten des Jahrs 2025 kontrolliert. Zur Anwendung kommt die jeweils aktuellste Grouperversion der SPLG Rehabilitation NWCH*".<sup>1</sup> Diese auflösende Bedingung wird bei den jeweiligen Leistungserbringer konkretisiert (Ziffer 8.4.1 aarReha Schinznach Standort Bad Schinznach, Ziffer 8.4.2 aarReha Schinznach Standort Zofingen, Ziffer 8.4.5 Reha Rheinfelden, Ziffer 8.4.7 Salina Medizin AG Standort Rheinfelden, Ziffer 8.4.8 Zurzach Care AG Standort Bad Zurzach, Ziffer 8.4.9 Zurzach Care AG Standort Baden Freihof, Ziffer 8.4.10 Zurzach Care AG Standort Baden Dättwil). Es ist jeweils explizit festgehalten, dass die Daten des Jahres 2025 ausschlaggebend sind, die mit der zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung massgeblichen Methode ermittelt werden. Diese Aussage steht ebenfalls in Anhang 3 zur Spitaliste 2024 Rehabilitation. Hier ist präzisiert, dass der entsprechende Leistungsauftrag per 30. September 2026 ausläuft, falls die jeweilige Bedingung (Mindestfallzahl, Wirtschaftlichkeit) nicht erreicht ist.<sup>2</sup>

In Anhang 2 zur Spitaliste 2024 Rehabilitation bezieht sich der entsprechende Zeitraum jedoch auf das Datenjahr 2026 und den 30. September 2027. Hier handelt es sich offensichtlich um einen Fehler, weil sich sowohl der RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2023 als auch der Anhang 3 auf das Datenjahr 2025 beziehen. Zudem entspricht es der Gepflogenheit des Aargauer Regierungsrats, bedingte Leistungsaufträge mit auflösender Bedingung so zu erteilen, dass die Leistungserbringer rund zwei Jahre Zeit haben, die Bedingung zu erfüllen (vgl. dazu die Spitaliste 2020 Akutsomatik und die Spitaliste 2025 Akutsomatik).

Gemäss § 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) sind Schreibfehler, Rechenfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten von der Behörde zu berichtigen. Anhang 2 der Spitaliste 2024 Rehabilitation ist mit diesem Beschluss entsprechend zu berichtigen. Die betroffenen Spitäler sind darüber zu informieren.

---

<sup>1</sup> RRB Nr. 2023-001104 vom 13. September 2025, Ziffer 5.3 Reguläre und bedingte Leistungsaufträge, Seite 10.

<sup>2</sup> Die Bad Schinznach AG wäre von dieser Regelung auch betroffen, hat jedoch gegen den Entscheid des Regierungsrats Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Zwischenentscheid vom 4. Dezember 2023 verfügt, dass der Beschwerdeführerin die Leistungsaufträge für die Leistungsgruppen MSK2. NER2. NER3. NER4 und NER5 einstweilen - bis zum Entscheid in der Sache - erteilt werden.

## **Beschluss**

1.

Die Reha Rheinfelden wird vom Leistungsauftrag SOM Rehabilitation somatoforme Störungen und chronische Schmerzen auf der Spitalliste 2024 Rehabilitation des Kantons Aargau ab 1. Januar 2026 entbunden.

2.

Anhang 2 der Spitalliste 2024 Rehabilitation wird im Sinne der Erwägungen berichtigt.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

4.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) wird mit der Publikation der Spitalliste 2024 Rehabilitation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Anhang

- Anhang 2: Spitalliste 2024 Rehabilitation ab 1. Januar 2026

Verteiler (inklusive Anhang 2; A-Post Plus)

- aarReha Schinznach, Badstrasse 55, 5116 Schinznach-Bad
- aarReha Schinznach Standort Zofingen, Mühlethalstrasse 27, 4800 Zofingen
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- Salina Medizin AG, Roberstenstrasse 31, 4310 Rheinfelden
- Zurzach Care AG, Quellenstrasse 34, 5330 Bad Zurzach
- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Departement des Innern Kanton Solothurn, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn
- Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- vaka – Gesundheitsverband Aargau, Laurenzenvorstadt 77, 5001 Aarau
- prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern
- Departement Gesundheit und Soziales
- Abteilung Gesundheit DGS

## **Rechtsmittelbelehrung**

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten **keine Rechtsstillstandsfristen**.

2.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.

Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheit, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.